

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Hoisdorf vom 1. März 1972**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Hoisdorf mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Hoisdorf“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

a) Die bebaute Ortslage des Dorfes „Hoisdorf“.

Dieses Gebiet wird von einer Linie (Landschaftsschutzgrenze) umschlossen, die wie folgt verläuft:

In einem Abstand von 75 m verläuft sie parallel zu den Straßen „Kreuz“ und „Bahnhofstraße“, und zwar südlich und westlich der genannten Straßen. Sie folgt dem Südrand des Radwanderweges etwa 445 m weit nach Nordosten. Sie knickt in der Hauptrichtung Norden ab und verläuft im rückwärtigen Bereich der bebauten bzw. unbebauten Flächen, die östlich der „Bahnhofstraße“ und südöstlich der „Dorfstraße“ liegen. Sie stößt auf den „Sprenger Weg“ und folgt seinem südöstlichen Rand etwa 500 m weit nach Nordosten. Sie knickt in nordwestlicher Richtung ab und stößt auf die Straße „Thie“. Sie folgt ihrem Nordwestrand 80 m weit nach Südwesten. Sie verläuft im rückwärtigen Bereich der unmittelbar zwischen der Straßengabelung „Waldstraße/Thie“ gelegenen Grundstücke. Sie stößt auf die „Waldstraße“ und folgt ihrem Nordrand 35 m weit nach Westen. Sie knickt nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung bis zu einem Abstand von etwa 35 m zur „Waldstraße“. Sie knickt ostwärts ab und stößt auf die Straße „Thie“. Sie folgt ihrem Westrand 200 m weit nach Süden. Die Landschaftsschutzgrenze verläuft anschließend im rückwärtigen Bereich der bebauten bzw. unbebauten Flächen, die westlich der Straße „Thie“ und nördlich der „Dorfstraße“ liegen. Sie stößt auf den „Jungfernstieg“ und folgt seinem Ostrand 50 m nordwärts. Sie knickt westwärts ab und folgt dem Ostufer des „Großen Teiches“ südwärts. Sie verläuft in einem Abstand von 25 m zum Südufer des genannten Teiches 140 m weit westwärts. Sie knickt in der Hauptrichtung Süden ab und hält sich westlich der bebauten Ortslage. Sie stößt auf die Landesstraße 91 (L 91). Sie folgt ihr südwestwärts (Straße „Kreuz“) bzw. nordwärts (Straße „Achterndiek“). Sie folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südlich und nördlich der Straße „Aalfang“ gelegenen Flächen. Sie überquert die Straße „Aalfang“ und folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der westlich dieser Straße gelegenen Grundstücke. Sie stößt auf die Kreisstraße 97 (K 97), überquert sie und folgt ihrem südlichen Rand 25 m weit ostwärts. Anschließend verläuft sie in dem obengenannten Abstand von 75 m parallel zu den Straßen K 97 bzw. L 91.

b) Die Ortsteile Siedlungen „Baggerkuhle“, „Schwarzenberg“ und „Achterndiek“.

Dieses Gebiet wird von einer Linie (Landschaftsschutzgrenze) umschlossen, die wie folgt verläuft:

Im Bereich „Baggerkuhle“ folgt sie, von der westlichen Gemeindegrenze kommend, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der nördlich bzw. östlich des Teiches gelegenen Flächen. Sie wendet sich nordwärts und folgt den nördlich der Straße „Am Rühren“ verlaufenden Grundstücksgrenzen ostwärts. In Höhe der Einmündung des „Baumhofredders“ in einem Gemeindegeweg folgt sie dem östlichen Rand dieses Gemeindegeweges südwärts. Sie folgt dem nördlichen Rand der „Waldstraße“ ostwärts und knickt nach 100 m nordostwärts ab. Sie wendet sich nach 110 m ostwärts und folgt dem Ostrand der „Oetjendorfer Landstraße“ südwärts und überquert die Straße. Sie folgt ihr 45 m weit nach Westen (nördlich des „Hauses Lichtensee“). Sie wendet sich südwestwärts und stößt auf die Landesstraße 90 (L 90). Sie folgt ihr 110 m weit südwestwärts. Sie wendet sich südostwärts und verläuft in dieser Richtung 265 m weit. Sie wendet sich südwärts und knickt nach 195 m westwärts ab. Nach 180 m wendet sie sich südwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 220 m weit. Sie knickt nach Osten ab und folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der westlich des „Moorweges“ gelegenen Flächen etwa 190 m weit nordwärts. Sie knickt ostwärts ab und folgt dem östlichen Rand des „Moorweges“ südwärts. Sie folgt dem westlichen Rand der Straße „Achter Diek“ nordwärts und anschließend dem nordwestlichen der Straße „Viehkatzen“ 165 m weit südwestwärts. Sie knickt nordwestwärts ab und verläuft nach 75 m 35 m weit nach Osten. In der Hauptrichtung Westen, zunächst jedoch nordwestwärts dann südwestwärts verlaufend, folgt sie den Grundstücksgrenzen bis hin zur Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze nordwärts und überquert die L 91. Sie verläuft südlich, östlich und nördlich entlang der „Schwarzen Berge“ und knickt dann in der Hauptrichtung Norden ab. Sie folgt der westlichen Gemeindegrenze bis hin zu dem obengenannten Ausgangspunkt.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Hoisdorf“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 69 geführt.

(4) Die ^{Landes}Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Siek und beim Bürgermeister der Gemeinde Hoisdorf eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Ausenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Drägen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirk: Lütjensee) vom 13. Februar 1939 (Amtsbl. der Reg. zu Schleswig vom 4. März 1939, Ausgabe B, Stck. 9, S. 77/78) — soweit die Gemeinde Hoisdorf betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 1. März 1972

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAZ. 1972 S. 66